



Amtsblatt

für die Sennegemeinde Hövelhof

48. Jahrgang

22.11.2022

Nr. 28 / S. 1

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

49. Änderung des Flächennutzungsplanes „Gütersloher Straße West“ der Sennegemeinde Hövelhof Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 6 Absatz 5 Baugesetzbuch (BauGB)

I. Feststellungsbeschluss

Der Rat der Sennegemeinde Hövelhof hat in seiner Sitzung am 01.09.2022 gemäß § 41 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) die 49. Änderung des Flächennutzungsplanes „Gütersloher Straße West“ beschlossen.

Der Beschluss lautet:

Zu dem o. g. Bauleitplanverfahren werden folgende Beschlüsse gefasst:

a) Im Rahmen der Beteiligungen der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und TÖB gem. § 4 Abs. 2 BauGB gingen abwägungsrelevante Stellungnahmen ein. Über die Anregungen, Hinweise und Stellungnahmen wird wie in der beigefügten Übersicht aufgeführt beschlossen.

b) Die 49. Änderung des Flächennutzungsplanes „Gütersloher Straße West“ wird beschlossen. Die zugehörige Begründung und der Umweltbericht werden anerkannt. Ziel der Änderung des Flächennutzungsplanes ist es, die Darstellung „Fläche für Versorgungsanlagen“ mit der Zweckbestimmung „Umspannwerk“ in „Gewerbliche Baufläche (GE)“ zu ändern. Der Änderungsbereich ist im Übersichtsplan und im Planausschnitt dargestellt.

c) Der Bebauungsplan Nr. 53 „Gütersloher Straße West“ wird als Satzung beschlossen. Die zugehörige Begründung und der Umweltbericht werden als Satzungs begründung anerkannt.

Ziel und Zweck des Bebauungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung eines gewerblichen Betriebes.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im Übersichtsplan dargestellt. Er wird verbindlich festgesetzt und begrenzt durch die Flurstücke 165 und 169, Flur 9, Gemarkung Hövelhof.

II. Genehmigung der Bezirksregierung Detmold

Die Bezirksregierung Detmold hat mit Verfügung vom 22.09.2022, Az. 35.02.01.700-012/2022-003, die 49. Änderung des Flächennutzungsplanes „Gütersloher Straße West“ in der von dem Rat der Sennegemeinde Hövelhof am 01.09.2022 genehmigten Fassung gemäß § 6 Absatz 1 BauGB genehmigt.

III. Hinweise

Die vorstehende Verfügung der Bezirksregierung Detmold über die Genehmigung der 49. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hövelhof vom 22.09.2022 wird hiermit gemäß § 6 Absatz 5 BauGB i.V.m. § 7 Absatz 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung (SGV.NW. 2023) in Verbindung mit den Vorschriften der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) i.d.F. vom 26.08.1999 (SGV.NW. 2023) öffentlich bekannt gemacht.

Das Amtsblatt der Sennegemeinde Hövelhof kann auf der Internetseite www.hoevelhof.de unter der Rubrik Rathaus/Veröffentlichungen/Amtsblätter/Amtsblätter 2022 eingesehen werden.

Die 49. Änderung des Flächennutzungsplanes „Gütersloher Straße West“ wird mit Begründung und zusammenfassender Erklärung vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Bauamt der Gemeinde Hövelhof, Schloßstraße 14, 2. OG, während der Öffnungszeiten (montags bis freitags von 08.30 Uhr 12.00 Uhr, dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Außerhalb dieses Zeitraums können Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Flächennutzungsplanes Auskunft gegeben.

Mit der Bekanntmachung wird die 49. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Es wird gemäß § 215 Absatz 1 BauGB darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Hövelhof unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

IV. Bekanntmachungsanordnung

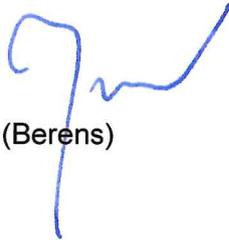
Die vorstehende am 01.09.2022 vom Rat der Sennegemeinde Hövelhof beschlossene 49. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie mit Verfügung vom 22.09.2022, Az. 35.02.01.700-0012/2022-003 von der Bezirksregierung Detmold genehmigte 49. Änderung des Flächennutzungsplanes „Gütersloher Straße West“ wird hiermit gemäß § 6 Absatz 5 BauGB i.V.m. § 7 Absatz 4 der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung (SGV.NW. 2023) in Verbindung mit den Vorschriften der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) i.d.F. vom 26.08.1999 (SGV.NW. 2023) öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung (SGV.NW. 2023) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bekanntmachungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hövelhof, den 22.11.2022

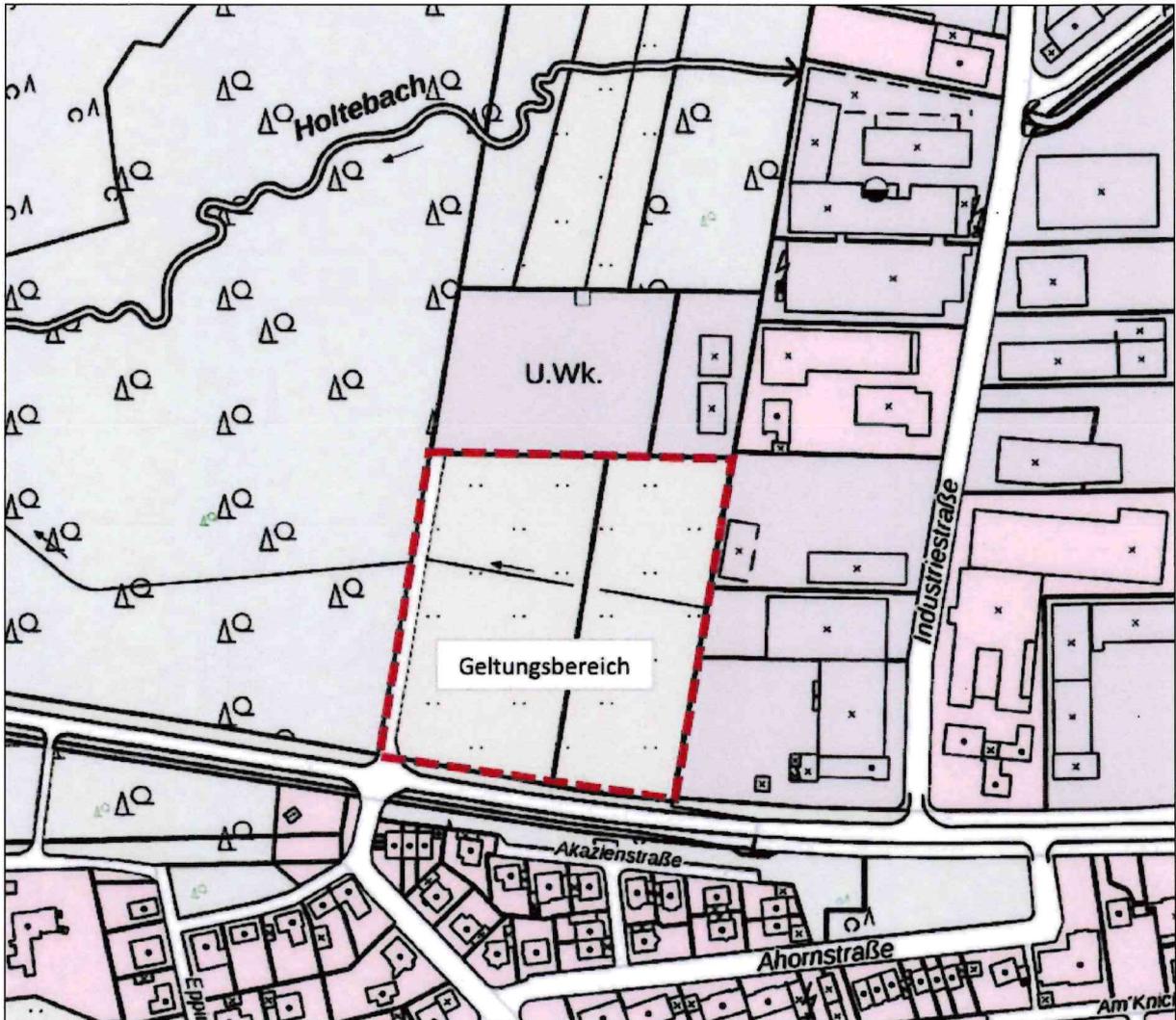
Der Bürgermeister



(Berens)

Anlage 1

49. Änderung des Flächennutzungsplanes „Gütersloher Straße West“



Übersichtsplan

Herausgeber:

Sennegemeinde Hövelhof, Schloßstraße 14, 33161 Hövelhof

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Gemeindeverwaltung Hövelhof abholen bzw. sich auf Antrag zuschicken lassen.